

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0905/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **03.12.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet am 18. 09. 2024 online unter dem Titel „Ihre Rhetorik schürt Antisemitismus‘ Brandenburger Juden sorgen sich vor starker AfD“ über die Sorgen von Brandenburger Juden vor der Landtagswahl. Für den Artikel hat die Zeitung vier jüdische Menschen aus Brandenburg – zwei Männer und zwei Frauen – befragt, die auch auf dem Titelbild des Artikels abgebildet sind.

II. Die Beschwerdeführerin gibt an, dass ihr auf dem Titelbild zum Artikel – sie ist eine der porträtierten Personen im Artikel – die Kippah wegretuschiert wurde. Sie werte das als Eingriff in ihre Persönlichkeit. Es sei für sie absolut skandalös und unverständlich, wie so etwas passieren kann. Als Beleg schickt die Beschwerdeführerin das Originalbild mit.

III. Die Rechtsabteilung der Beschwerdegegnerin antwortet, dass die Zeitung auf die Beschwerde hin das Foto zurückgezogen und es in seiner ursprünglichen Fassung online wieder eingestellt habe. Die Beschwerdeführerin sei nunmehr mit Kippah abgebildet. Anlass für die ursprüngliche Retuschierung sei gewesen, dass die Kippah in Regenbogenfarben gehalten ist und deshalb vom bearbeitenden Bildredakteur als Kippah nicht erkannt worden sei. Es sei weder seine noch die Absicht der Zeitung gewesen, ein religiöses Symbol zu entfernen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Entfernen der Kippa der Beschwerdeführerin auf dem Titelbild des Artikels einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex, der in ihre Persönlichkeitsrechte eingreift. Zudem hätte nach Richtlinie 2.2 die Bearbeitung des Bildes kenntlich gemacht werden müssen.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit vier Ja-Stimmen und einer Enthaltung.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Richtlinie 2.2 – Symbolfoto

Kann eine Illustration, insbesondere eine Fotografie, beim flüchtigen Lesen als dokumentarische Abbildung aufgefasst werden, obwohl es sich um ein Symbolfoto handelt, so ist eine entsprechende Klarstellung geboten. So sind

- Ersatz- oder Behelfsillustrationen (gleiches Motiv bei anderer Gelegenheit, anderes Motiv bei gleicher Gelegenheit etc.)

- symbolische Illustrationen (nachgestellte Szene, künstlich visualisierter Vorgang zum Text etc.)

- Fotomontagen oder sonstige Veränderungen

deutlich wahrnehmbar in Bildlegende bzw. Bezugstext als solche erkennbar zu machen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>